



Gemeinde Scheffau a. Tgb.
Bezirk: Hallein
5440 Scheffau am Tennengebirge 50

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge vom 10. Dezember 2015, mit der eine Kanalanschlussgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 594,-- Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Bei Saunen, Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m² einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind);
 - Garagen;
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind);
 - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind;
 - Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume;
 - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind;
 - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen;
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:
- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebetten
 - in touristisch genutzten Räumen bei Sitzgelegenheiten
 - welche im Bedarfsfall zu Betten umgebaut werden
 - können sofern sie nicht als Standardbetten Verwendung
 - finden je 6,5 Zusatzbetten
 - Gastgewerbebetriebe ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
 - Gastgewerbebetriebe mit Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- Privatzimmervermietung: 1,3 Gästebetten
- Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen udgl. in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit 50 m²
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime 1,1 Betten
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
- Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 5 Beschäftigte
- Öffentliche WC Anlagen 1 WC bzw Pissoir

- (8) Bei Betrieben, welche unter kein Einstufungskriterium der Abs. 3 bis 7 fallen, entsprechen folgende Mengen einer Bemessungseinheit (einem Bewertungspunkt):
- a.) Abwassermenge 150 l pro Tag oder
 - b.) BSB5 60 g pro Tag oder
 - c.) CSB 120 g pro Tag oder
 - d.) N (Stickstoff) 10 g pro Tag
 - e.) P (Phosphor) 1,8 g pro Tag
- (9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:
Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.
- Dachflächen, Asphalt und Betonflächen 100 m²/Punkt
 - Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m²/Punkt
- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3 **Ergänzungsbeitrag**

- (1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
 2. Bei Änderungen von bisher bewerteten Nutzflächen und/oder bei zusätzlich errichteten neuen Gebäudeteilen ist jeweils das gesamte bestehende Objekt einschließlich der zusätzlichen neuen Gebäudeteile einer neuen Gesamtbewertung mit den neu zu Grunde legenden Bemessungsgrößen zu unterziehen.
 3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Rechtskraft der Baubewilligung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht ebenfalls mit Rechtskraft der Baubewilligung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

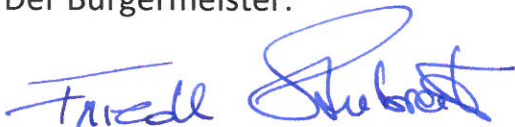
§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Der Vizebürgermeister:

